

Auszug aus dem Zwischenbericht 2021 der Bechtle AG

Im Rahmen der **Umsatzrealisierung und der Beurteilung, ob Bechtle als Prinzipal oder Agent** bei der Veräußerung von Standard-Softwarelizenzen ohne Customizing im indirekten Geschäft agiert, wurde an der bisherigen Vorgehensweise wie zum 31. Dezember 2020 unverändert festgehalten.

Um die Auslegung des IFRS 15 durch Bechtle (und der gesamten Software-Reseller-Branche) zu verifizieren, hat Bechtle am 10. Mai 2021 eine Eingabe zur Klärung des oben genannten Sachverhaltes an das International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRS IC) übermittelt. Darin wird insbesondere die Frage thematisiert, ob die Pre-Sales-Beratung in diesem Kontext als eine signifikante Integrationsleistung für die kundenspezifische Lizenzierung zu würdigen ist.

Sofern das IFRS IC zu der Entscheidung kommt, dass Bechtle als Agent in diesen Sachverhalten agiert, würde Bechtle den Umsatz aus dem Verkauf von Standard-Software ohne Customizing im indirekten Geschäft um die Kosten für die Standard-Software ohne Customizing im indirekten Geschäft reduzieren. Da die Posten Umsatzerlöse und Umsatzkosten in gleicher Höhe reduziert werden, würde das Bruttoergebnis vom Umsatz im Rahmen der Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung unverändert bleiben. Durch die Reduzierung der Umsatzerlöse bei gleich bleibendem Bruttoergebnis vom Umsatz würde sich die EBT-Marge bei einer Bilanzierung als Agent erhöhen.